

R-109-21

Entscheid

vom 20. Januar 2022

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, David Henseler

In Sachen

A. _____,

B. _____,

C. _____,

Rekurrenten

gegen

Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

vertreten durch D. _____ und E. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

An ihrer Sitzung vom 4. November 2021 wählte die Synode unter Traktandum 2 "Ersatzwahl für ein Mitglied des Synodalrates für den Rest der Amtsdauer 2019–2023" F._____ in den Synodalrat. Gemäss Wahlprotokoll nahmen von 102 stimmberechtigten Synodalen 91 an der Wahl teil; 75 Stimmen entfielen auf F._____, 15 Wahlzettel waren leer eingelegt worden und 1 Wahlzettel wurde als "ungültig" qualifiziert.

B.

Mit Eingabe vom 8. November 2021 erhoben die Synodalen A._____ und B._____ Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission und beantragten insbesondere, die Wahl von F._____ sei aufzuheben. Mit Verfügung vom 16. November 2021 trat die Rekurskommission nicht auf den Rekurs ein (R-108-21).

C.

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 erhoben die Synodalen A._____, B._____ und C._____ (nachfolgend: Rekurrenten) "Rekurs nach Art. 47 lit. e Kirchenordnung gegen Handlungen während der Wahl eines Synodalrats durch die Synode am 4. November 2021". Sie stellen folgende Anträge:

- "a) Die Wahl von F._____ als Synodalrat am 4. November 2021 durch die Synode sei wegen Widerrechtlichkeit des Wahlverfahrens aufzuheben.
- b) Es sei festzustellen, welche Rechtsverletzungen die Anwendung des Wahlverfahrens vom 4.11.2021 zur Folge hatte.
- c) Es sei festzustellen, dass die Äusserungen der Geschäftsleitung der Synode (...), zu verstehen als Realakt, zur widerrechtlichen Durchführung der Wahl geführt haben.
- d) Es sei festzustellen, dass die Äusserungen und ihre Wirkungen auf das Wahlverfahren vom 4.11.2021, dazu geführt haben, dass die Rechte der Rekurrentin und der Rekurrenten verletzt worden sind.
- e) Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen und aufrechtzuerhalten, sodass F._____ bis zum Entscheid der Rekurskommission als nicht gewählt gilt.
- f) Die Tonbandaufzeichnung zum Traktandum 2 'Ersatzwahl eines Synodalrates für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2023' der Synodensitzung vom 4.11.2021 ist der Rekurrentin und den Rekurrenten zur Verfügung zu stellen.
- g) Allfällige Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zu Lasten der Rekursgegnerin."

D.

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: Rekursgegnerin) beantragte mit Rekursantwort vom 17. Dezember 2021, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten; soweit darauf eingetreten werde, sei er abzuweisen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 47 lit. e Satz 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) können Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Art. 47 lit. d KO (Stimmrechtsrekurs) fallen, mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen (vgl. § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 KO). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.1.1. Die Rekurrenten bringen vor, das Wahlverfahren habe den "allgemeinen demokratischen Anforderungen" an ein solches gemäss § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1) in Verbindung mit § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 (GOS, LS 182.31). Nach ersterer Bestimmung legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest. Da das Kirchengesetz ein staatliches Gesetz sei, werde damit eine Verletzung staatlichen Rechts nach Art. 47 lit. e KO gerügt.

Mit ihrem Rekursantrag lit. a richten sich die Rekurrenten gegen einen Beschluss der Synode, welcher nicht unter Art. 47 lit. d KO fällt; dies erweist sich gemäss Art. 47 lit. e KO als zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_95/2009 vom 15. Februar 2010 E. 1.1; BGE 131 I 366 E. 2.1). Des Weiteren machen sie eine Verletzung staatlichen Rechts geltend. Ob eine solche tatsächlich vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern betrifft die materielle Prüfung des Rekurses.

1.1.2. Zu klären ist jedoch vorab, ob die Rekurrenten zur Rekuserhebung legitimiert sind. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG). Als Synodale haben die Rekurrenten am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind insofern formell

beschwert. Näher zu beleuchten ist dagegen ihre materielle Beschwer (vgl. zu den Elementen des Legitimationsbegriffs im Einzelnen MARTIN BERTSCHI, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 10 ff.).

Die materielle Beschwer beinhaltet kumulativ das Vorliegen folgender Elemente: Besondere Beziehung zur Streitsache, praktisches Interesse, eigenes Interesse, unmittelbares Interesse sowie ein aktuelles Interesse an der Aufhebung oder Änderung der betreffenden Anordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Elemente – aufgrund ihrer inneren Zusammenhänge – nicht vollständig auseinanderhalten lassen (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, § 21 N. 13 mit Hinweisen; Entscheid der Rekurskommission R-103-14 vom 24. November 2014 E. 4.3).

1.1.3. Die Rekurrenten leiten ihre "Betroffenheit" insbesondere aus dem Umstand ab, dass sie "gezwungen [wurden] an einem widerrechtlichen Wahlverfahren, statt an einem rechtlich korrekten Wahlverfahren, teilzunehmen". "Ihr Wahlrecht als Synodale, ein Mitglied der Exekutive zu wählen, also der Kern ihrer Amtsausübung als Synodale" sei beschnitten worden. Des Weiteren bringen sie vor, mit F._____ sei ein Synodalrat gewählt worden, "dessen Wahl nicht auf eine ungebrochene demokratische Legitimationskette zurückzuführen ist".

Ob dies ausreicht, um die materielle Beschwer der Rekurrenten zu bejahen, erscheint zweifelhaft. Denn sie machen nicht geltend, sie hätten einen anderen Kandidaten wählen wollen. Ebenso geht nicht aus der Rekurseingabe hervor, ob sich zwei der drei Rekurrenten überhaupt an der Wahl beteiligt haben. Wer sich nicht an der Wahl beteiligt, kann jedoch nicht als materiell beschwert gelten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_95/2009 vom 15. Februar 2010 E. 1.3.4). Vorliegend wurde jedoch – gemäss der unwidersprochenen Sachverhaltsdarstellung in der Rekurschrift – der Wahlzettel eines Rekurrenten als ungültig qualifiziert, da er "Nein" darauf geschrieben und den Wahlzettel durchgestrichen hatte. Dadurch ist ein hinreichendes praktisches und eigenes Interesse dieses Rekurrenten dargetan, und er ist auch als materiell beschwert zu betrachten. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob auch die anderen beiden Rekurrenten zum Rekurs legitimiert sind.

1.2. Zusammenfassend ist somit auf den Rekursantrag lit. a einzutreten.

1.3. Bezüglich der Anträge der Rekurrenten, es sei festzustellen, welche Rechtsverletzungen die Anwendung des Wahlverfahrens vom 4. November 2021 zur Folge hatte, dass die Äusserungen der Geschäftsleitung der Synode, zu verstehen als Realakt, zur widerrechtlichen Durchführung der Wahl geführt haben und dass die Äusserungen und ihre Wirkungen auf das Wahlverfahren vom 4. November 2021 dazu geführt haben, dass die Rechte der Rekurrenten

verletzt worden seien (Rekursanträge lit. b, c und d) ist Folgendes festzuhalten: Feststellungsbegehren setzen ein spezifisches schutzwürdiges Interesse voraus. Ein solches ist gegeben, wenn der Bestand, Nichtbestand oder Umfang öffentlichrechtlicher Rechte und Pflichten unklar ist. Kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht jedoch, wenn der oder die Gesuchsteller das mit dem Feststellungsbegehren bezweckte Ziel auch mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren erreichen könnte; insofern sind Feststellungsbegehren subsidiär (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts VB.2020.00275 vom 3. Dezember 2020, E. 6.2 und VB.2015.00504, 2. Dezember 2015, E. 1.3). Wer ein Feststellungsbegehren stellt, hat ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachzuweisen. Dieses Feststellungsinteresse darf nicht bloss abstrakte, theoretische Rechtsfragen, sondern nur konkrete Rechte oder Pflichten zum Gegenstand haben (BGE 137 II 199 E. 6.5; zum Ganzen MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, § 19 N. 24 ff.).

Die Beurteilung des Gestaltungsantrags, die Wahl von F. _____ als Synodalrat am 4. November 2021 durch die Synode sei wegen Widerrechtlichkeit des Wahlverfahrens aufzuheben (Rekursantrag lit. a), bedingt bereits die Auseinandersetzung mit den Fragen, welche die Rekurrenten mit ihren Anträgen lit. c und d aufwerfen. Da ein zulässiges Gestaltungsbegehren auf Aufhebung des beanstandeten Beschlusses vorliegt, verfügen die Rekurrenten in diesem Umfang nicht über ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_319/2017 vom 1. November 2017 E. 1.3). Überdies zielt zumindest der Rekursantrag lit. b auf eine bloss abstrakte Rechtsfrage ab. Schliesslich zeigen die Rekurrenten nicht auf, worin ihr eigener, persönlicher praktischer Nutzen an den beantragten Feststellungen bestehen soll. Auf die Feststellungsanträge der Rekurrenten ist daher mangels schutzwürdigen Feststellungsinteresses nicht einzutreten.

1.4. Auf den im Übrigen formgerecht und innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist eingereichten Rekurs (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 sowie § 54 VRG) ist demnach mit den genannten Einschränkungen einzutreten.

2.

2.1. Dem Rekurs kommt grundsätzlich von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Eine gegenteilige Anordnung der Vorsitzenden erfolgte nicht (vgl. § 55 i.V.m. § 25 VRG; § 11 Abs. 1 Organisationsreglement). Der Rekursantrag lit. e der Rekurrenten war somit von vornherein gegenstandslos.

2.2. Der relevante Sachverhalt ist hinreichend erstellt (vgl. dazu sogleich, E. 3.1). Es kann deshalb auf die Abnahme der von den Rekurrenten offerierten Beweisen (insbesondere die Befragungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung der Synode sowie weiteren Teilnehmern der

Sitzung vom 4. November 2021) sowie den Beizug des substanziellen Protokolls und archivierter Stimmzettel verzichtet werden. Da die Rekurskommission auch auf die Edition der Tonbandaufzeichnung der Synodensitzung vom 4. November 2021 bzw. deren Traktandum 2 verzichtet, kann sie diese auch den Rekurrenten nicht zur Verfügung stellen. Rekursantrag lit. f ist demnach abzuweisen. Ohnehin steht den Rekurrenten als Mitglieder der Synode das Recht zu, Protokolle und Akten der Synode und ihrer Kommissionen im Sekretariat einzusehen (§ 28 GOS); diese Akteneinsichtsrecht beschlägt grundsätzlich auch die Tonbandaufzeichnungen gemäss § 25 GOS (vgl. zur Qualifikation von Tonaufzeichnungen als "Akten" etwa ALAIN GRIFFEL, Kommentar VRG, § 8 N. 12).

3.

3.1. Zum Sachverhalt der hier strittigen Wahl geht Folgendes aus den Akten hervor:

Anlässlich einer ausserordentlichen Versammlung vom [...] beschloss das Seelsorgekapitel, F._____ zur Wahl als Vertreter des Seelsorgekapitels im Synodalmrat für den Rest der Legislatur 2019-2023 vorzuschlagen. Innerhalb des Seelsorgekapitels fiel die Wahl mit nur wenigen Stimmen Unterschied zugunsten von F._____ aus.

An ihrer Sitzung vom [...] schloss sich die Interfraktionelle Konferenz der Synode dem Wahlvorschlag des Seelsorgekapitels an und empfahl F._____ zur Wahl.

Anlässlich der Sitzung der Synode vom 4. November 2021 liess deren Präsident unmittelbar vor der Wahl gemäss Traktandum 2 verlauten, dass die Synode an den Vorschlag des Seelsorgekapitels gebunden sei. Stimmen für andere Personen, auch wenn dem geistlichen Stand angehörig, würden als ungültig gewertet. Auf die Frage eines Rekurrenten, "wie man mit Nein oder Enthaltung stimmen könnte", antwortete der Präsident, dass der Wahlzettel lediglich leer gelassen werden könne, "andere Namen" würden für ungültig erklärt. Auf die Wahlzettel, welche den Synodalen ausgeteilt wurden, konnte lediglich Name und Vorname eines Kandidaten (handschriftlich) eingetragen werden. In der Folge wurde F._____ im ersten Wahlgang mit 75 Stimmen gewählt, wobei 15 Wahlzettel leer eingelegt worden waren und 1 Wahlzettel als "ungültig" qualifiziert wurde (Letzterer war durchgestrichen und mit dem Wort "Nein" beschriftet worden).

3.2. Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b KO ist die Synode zuständig für die Wahl des Synodalrats (vgl. auch Art. 37 Abs. 1 KO; § 5 Abs. 1 lit. b GOS). Die Wahl erfolgt gemäss Art. 37 Abs. 2 Satz 1 KO für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein. Den im Kanton Zürich tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels steht ein

Vorschlagsrecht zuhanden der Synode zu (Art. 37 Abs. 3 KO). Gemäss § 43 Abs. 1 GOS bereitet die Interfraktionelle Konferenz insbesondere die durch die Synode zu treffenden Wahlen vor. Sie erstellt aufgrund der von den Fraktionen eingegangenen Kandidaturen eine Wahlempfehlung. Gleichzeitig teilt sie mit, welche weiteren Personen sich zur Wahl zur Verfügung stellen (§ 43 Abs. 2 GOS). Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Synode angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung bekannt gegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen. Die Mitglieder der Synode sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden, mit Ausnahme der vom Synodalrat unterbreiteten Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände (§ 100 Abs. 1 und 2 GOS).

3.3. Die Rekurrenten bringen im Wesentlichen vor, dass durch das Vorgehen bzw. die Äusserungen des Präsidenten der Synode unmittelbar vor der Wahl faktisch verhindert worden sei, dass Stimmen für andere Kandidaten abgegeben wurden. Dies stelle "eine schwere Einschränkung des Wahlrechts" dar. Ebenso sei durch die falsche Auslegung der Geschäftsordnung "faktisch keine implizite oder explizite Ablehnung des vorgeschlagenen Kandidaten ermöglicht" worden; dadurch werde "das Demokratieprinzip nach § 5 Abs. 2 KiG verletzt". Ausserdem werde durch die Abweichung von der Geschäftsordnung "das Rechtsstaatsprinzip, ebenfalls niedergelegt in § 5 Abs. 2 KiG, verletzt". Schliesslich bringen sie vor, dass "spätestens im dritten Wahlgang (...) ein einziges Mitglied der Synode ihren oder seinen Willen der Synode [hätte] aufzwingen können".

3.4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich weder aus der Kirchenordnung noch aus der Geschäftsordnung der Synode ableiten lässt, dass die Synode an den Vorschlag des Seelsorgekapitels gebunden wäre. In dieser Hinsicht ist den Rekurrenten beizupflichten. Ebenso findet die Aussage des Präsidenten der Synode, alle Stimmen für andere Personen als den vorgeschlagenen Kandidaten seien für ungültig zu erklären, keine Stütze in den anwendbaren Normen. Der Geschäftsordnung der Synode lässt sich in dieser Hinsicht lediglich entnehmen, dass die Person bzw. die Personen, für die gestimmt wird, auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden müssen, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig (§ 102 Abs. 3 GOS). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass auch eine Stimme für eine andere als die vorgeschlagene Kandidatin bzw. einen anderen als den vorgeschlagenen Kandidaten für ungültig erklärt werden könnte. In diesem Kontext ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der mit "Nein" beschriftete Wahlzettel eines Rekurrenten richtigerweise für ungültig erklärt wurde, da darauf keine Person eindeutig bezeichnet worden war.

3.5. Die erwähnten, unzutreffenden Aussagen des Präsidenten der Synode führen jedoch vorliegend nicht dazu, dass eine Verletzung von § 5 Abs. 2 KiG gegeben wäre, wie die Rekurrenten dafürhalten. Denn diese Bestimmung sieht lediglich vor, dass die kantonalen kirchlichen

Körperschaften ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze festlegen. Dabei sind sie im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (§ 5 Abs. 1 KiG; § 5 KiG steht denn auch unter der Marginalie "Autonomie"; vgl. dazu ferner Antrag und Weisung des Regierungsrats zum Kirchengesetz vom 31. Mai 2006, ABI 2006 573 ff., S. 602). Diese Bestimmung beschlägt somit die Organisation der kantonalen kirchlichen Körperschaften als Ganzes und stellt Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Kirchenordnung (vgl. zu den vom [staatlichen] Gesetzgeber zu regelnden Aspekten der Organisation kirchlicher Körperschaften Art. 130 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101] und dazu MARTIN RÖHL, in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 130 N. 19 ff.). Mit der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009, welche vom Regierungsrat am 25. November 2009 genehmigt wurde (RRB 2009 Nr. 1866; vgl. § 6 Abs. 3 KiG), gab sich die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich eine entsprechende Organisationsordnung.

Vorliegend ist sodann von Bedeutung, dass die Interfraktionelle Konferenz der Synode ebenfalls F._____ zur Wahl vorgeschlagen bzw. sich dem Vorschlag des Seelsorgekapitels angeschlossen hatte. Von der Möglichkeit, einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen, hat die Interfraktionelle Konferenz kein Gebrauch gemacht. Damit lag der Synode lediglich ein Wahlvorschlag vor. Vor diesem Hintergrund ist die hier interessierende Aussage des Präsidenten der Synode zu relativieren. Er konnte und durfte nach dem Gesagten davon ausgehen, dass keine Fraktion die Wahl eines anderen Kandidaten überhaupt in Betracht zog (vgl. § 43 Abs. 3 GOS, wonach die zwei Delegierten jeder Fraktion innerhalb der Interfraktionellen Konferenz die Meinung ihrer Fraktion vertreten). In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Wahl vom 4. November 2021 auch von derjenigen vom 22. Juni 2017, auf welche die Rekurrenten mehrfach hinweisen. Im Vorfeld derselben konnte sich die Interfraktionelle Konferenz nicht auf einen Wahlvorschlag einigen. Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Ausgangslagen kann nicht gesagt werden, es sei am 4. November 2021 von der bisherigen Praxis abgewichen worden, wie die Rekurrenten vorbringen.

Hinzu kommt, dass den Synodalen auch im Rahmen des oben beschriebenen Ablaufs der Wahl die Möglichkeit zur (politischen) Missfallensbekundung blieb, indem sie einen leeren Wahlzettel einlegten. Davon haben denn auch 15 Synodale Gebrauch gemacht. Die von einem Rekurrenten im Plenum gestellte Frage, wie "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt werden könnte, hätte vom Präsidenten der Synode somit korrekterweise nur mit dem Hinweis auf den Einwurf eines leeren Wahlzettels beantwortet werden sollen. Soweit die Rekurrenten demnach den Standpunkt vertreten, es habe keine "realistische Möglichkeit zur impliziten oder expliziten Ablehnung des vorgeschlagenen Kandidaten gegeben", so verfangen sie damit nicht.

3.6. Soweit die Rekurrenten schliesslich vorbringen, in einem dritten Wahlgang hätte ein einziges Mitglied der Synode ihren oder seinen Willen der Synode aufzwingen können, so ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn diese Rüge ist lediglich theoretischer Natur, da im Rahmen der hier strittigen Wahl lediglich ein Wahlgang stattfand. Es ist nicht Sache der Rekurskommission, über bloss theoretische Fragen zu befinden (vgl. BGE 136 I 274 E. 1.3).

4.

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Den unterliegenden Rekurrenten ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an die Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der Referent:

Beryl Niedermann

David Henseler

Versandt: